37

AD BIBL. UNIVERS. MONAC.



Ueber

# die Aufhebung der Fideicommisse.

Der vom Verfassungs-Ausschuß der National-Versammlung zu Frankfurt bearbeitete Entwurf der Grundrechte des deutschen Volkes ordnet an in

§. 32: Die Vergrößerung bestehender und die Stiftung neuer Familien-Fideicommisse ist untersagt. Die bestehenden können durch Familien-Beschluß aufgehoben oder abgeändert werden,

wogegen 2 Minoritätsgutachten die völlige Aufhebung aller bestehenden Familien-Fideicommisse fordern.

Der Entwurf der preußischen Verfassung verfügt in

§. 32. Die Einrichtung von Lehen und Stiftung von Familien-Fideicommissen ist für die Zukunft untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideicommisse werden freies Eigenthum in der Person desjenigen, welchem am Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes das Lehen oder Fideicommiß angefallen war.

---

Die vorstehenden Gesetzentwürfe enthalten Bestimmungen, durch welche zunächst zwar nur eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von Familien betroffen wird, welche aber dadurch eine sehr hohe Bedeutung erlangen, daß diese Familien grade den begütertsten angehören, und daß es sich hier nicht um einen Gegenstand der politischen Verfassung, sondern um einen Eingriff in bestehende Privatrechts-Verhältnisse handelt. Wenn zu jeder Zeit ein solcher Eingriff sowohl an und für sich als auch

in Bezug auf die weiteren meist nicht voraus zu berechnenden Folgen bedenklich und der reiflichsten Erwägung werth erscheinen muß, um wie viel mehr in einer Zeit wie der gegenwärtigen, welche so viele Kräfte aufbietet um die Institution des Eigenthums, ihre Heiligkeit und Unverletzlichkeit zu untergraben. Gleichwohl wird man sich freilich der Ueberzeugung nicht entziehen können, daß unter den obwaltenden Zeitverhältnissen die Familien Fideicommisse von der Gesetzgebung nicht werden unberührt bleiben, und es bleibt daher den Betheiligten nur die Hoffnung, daß dieser Schritt nicht werde beschlossen werden, wofern nicht überwiegende, höhere und allgemeinere Rücksichten ihn fordern, und daß die beschlossene Maaßregel in möglichst schonender Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse werde zur Ausführung gebracht werden. Wir gedenken daher hier in keiner Weise die mannigfachen Gründe für wie gegen die Aufhebung der Familien-Fideicommisse näher zu erörtern und gegen einander abzuwägen, sondern, indem wir uns auf den Standpunkt Derer stellen, welche eine mehr oder minder schleunige Beseitigung der Fideicommisse für nothwendig erachten, wollen wir nur die Frage aufwerfen, in welcher Weise sie beschlossen werden müsse, um dem vorgesetzten Zwecke zu entsprechen und wenigstens von dieser Seite gerechtfertigt zu erscheinen. Zwei Rücksichten sind es nun namentlich, welche für jene Beseitigung der Fideicommisse hervorgehoben werden. Mögen Privatrecht und öffentliches Recht in der Wissenschaft streng geschiedene Gebiete sein, so sind sie es dennoch im praktischen Leben nimmermehr, sondern beide greifen hier fortwährend bestimmend in einander über. Es wird daher allerdings ein Staat, dessen Verfassung sich auf die politische Rechtsgleichheit aller seiner Bürger stützt, sich nicht mit einer Privatrechts-Gesetzgebung befreunden und vertragen können, welche ihren wesentlichen Charakter von der politischen Standesverschiedenheit der Staatsbürger empfing. Ist Letzteres in Deutschland nicht durchweg der Fall, hat hier seit länger als einem Menschenalter die Gesetzgebung schon vielfach auf jene Rechtsausgleichung hingearbeitet, so bestehen doch in dem lehnbaren,

Universitäts-
München
Bibliothek

fideicommissarischen, mit gutsherrlichen Abgaben und Leistungen belasteten Eigenthume noch sehr bedeutsame Ueberreste jenes älteren Rechtszustandes, deren Beseitigung die gesetzgebenden Versammlungen in Frankfurt wie in Wien und Berlin sich zur Aufgabe gemacht haben. Der gegenwärtigen Staatsform eine entsprechende und sichere Grundlage durch eine vollkommene Gleichheit der Privatrechts-Verhältnisse aller Staatsbürger zu gewähren, das ist hiernach der erste Grund, aus welchem man einen derartigen Act der Gesetzgebung für nothwendig erachtet.

Wenn aber ferner die gegenwärtige politische Bewegung ihre ganze Bedeutung und Macht nur dadurch erlangt hat, daß sie zugleich durch vorhandene sociale Uebelstände hervorgerufen wurde, so ist gewiß die bedeutsamste Rücksicht, in Betreff der Beseitigung der Lehen und Fideicommisse, die volkswirthschaftliche. In dieser Beziehung wird nun namentlich geltend gemacht, daß durch jene Rechts-Institutionen nicht nur ein bedeutender Theil des Grundeigenthums dem freien Verkehre entzogen werde, sondern daß auch aus ihnen für das Volksvermögen zugleich ein wesentlicher Nachtheil erwachse, indem große Güter-Complexe, wenn überdies der Eigenthümer in der Benutzung mannigfach gehemmt und beschränkt ist, niemals den wirthschaftlichen Ertrag des vollkommen freien und theilbaren Eigenthums zu gewähren vermögen. Im volkswirthschaftlichen Interesse dem Eigenthume die seinem Wesen entsprechende Freiheit zu geben, das ist demnach der zweite Grund zur Rechtfertigung einer Aufhebung jener historischen Formen des Besitzrechtes.

Diese Herstellung eines durchaus freien, persönlichen Eigenthums und das angeführte volkswirthschaftliche Interesse werden demnach die leitenden Kriterien der Gesetzgebung in Betreff der Aufhebung der Fideicommisse sein müssen.

Der Frankfurter Entwurf scheint die Frage wegen Aufhebung der Fideicommisse mit großer Vorsicht behandeln zu wollen, indem nur die Errichtung neuer und Vergrößerung alter Fideicommisse verboten wird, wogegen die bestehenden in

ihrem bisherigen Bestande fortdauern sollen. Bedenkt man aber, daß unter den obwaltenden Zeitverhältnissen und bei der fortwährend drohenden gänzlichen Aufhebung der Fideicommisse, eine in privat- und staatsrechtlicher wie volkswirthschaftlicher Beziehung gefahrdrohende Errichtung neuer Fideicommisse gar nicht zu erwarten ist, so wird man das Unzulängliche einer solchen Anordnung zugeben müssen. Entweder ist das Bestehen von Fideicommissen aus den angeführten Rücksichten überhaupt zu verwerfen, und dann müssen auch die bisher bestehenden aufgehoben werden, oder es ist dies nicht der Fall, und dann ist es überflüssig einer durchaus illusorischen künftigen Gefahr zu begegnen, vielmehr würde dann dies ganze Rechtsverhältniß vollständig außer Acht zu lassen sein, und von der neuen Gesetzgebung unberührt bleiben müssen, wenn man sich nicht einer zwecklosen Verletzung von Privatrechts-Verhältnissen schuldig machen will.

Freilich wird nun ferner noch ein rechtlicher Weg vorgezeichnet, auf welchem auch die Aufhebung oder Abänderung bestehender Familienfideicommisse ermöglicht werden soll, nämlich der Familien-Beschluß. Bei näherer Betrachtung aber wird derselbe in hohem Grade bedenklich erscheinen müssen. Für's erste würde hiermit weder der gewünschten privatrechtlichen Gleichheit der Staatsbürger genügt werden, indem es keinen auch in politischer Beziehung schärfer hervortretenden Standesunterschied geben kann, als denjenigen, welcher nothwendig entsteht, wenn einer Anzahl von Familien ausdrücklich die Befugniß zugestanden wird, sich dem allgemeinen Staatsgesetz zu entziehen, und für ihre Vermögens-Verhältnisse ein Selbstgesetzgebungsrecht auszuüben; noch auch findet in solcher Weise das volkswirthschaftliche Interesse die gebührende Berücksichtigung, da dieses dem Zufall und Belieben der betheiligten Familien überlassen bleibt. Ferner aber ist zu bedenken, daß die Aufhebung der Fideicommisse durch Familienbeschluß weder der bestehenden Gesetzgebung noch auch den besonderen Stiftungsurkunden der Fideicommisse bekannt ist, und damit drängen sich uns sogleich eine ganze Reihe unbeantworteter Fragen auf.

Wer sind diejenigen, welche zu einem solchen Familienbeschlusse mitzuwirken haben? Doch wohl alle die, welche nach der vom Stifter angeordneten Successionsordnung einen eventuellen Anspruch auf dereinstigen Besitz des Fideicommisses haben. Man hofft wahrscheinlich, daß der Vortheil, welcher den nächsten vom jetzigen Anwärter ausgeschlossenen Erben erwächst, in den meisten Fällen sehr bald einen derartigen Familienbeschluß veranlassen würde. Da jedoch die meisten Stiftungsurkunden nach dem Mannesstamme des Stifters alle früherhin ausgeschlossenen Weiberstämme zur Succession berufen, und da diese mit Aufhebung des Fideicommisses jede Aussicht auf dereinstigen Besitz desselben verlieren, so würde ohne Zweifel jene Anordnung des Gesetzes meistens ohne alle praktischen Folgen bleiben und die Absicht gänzlich verfehlt sein. Eine weitere Frage ist die nach der nirgends bestimmten rechtlichen Form eines solchen Beschlusses, welche bei wiederstrebenden Interessen zu endlosen rechtlichen Verwickelungen Anlaß geben würde, wenn nicht endlich noch der Umstand hinzukäme, daß sehr viele der, in solchem Falle natürlich fortwährend rechtsverbindlichen, Stiftungsurkunden jeden solchen Beschluß rechtlich unmöglich machen, indem sie verfügen: daß jedes Familienmitglied, welches in irgend einer Weise der Absicht des Fideicommiß-Stifters entgegen zu handeln und die Stiftung zu vernichten versuchen sollte, aller seiner Anrechte an dieselbe verlustig gehen solle.

Dem allgemeinen Zwecke, welchen der Frankfurter Entwurf vor Augen hat, den er aber nur halb und auf einem gefährlichen Wege zu verfolgen sucht, entsprechen nun vollständiger jedenfalls die beigefügten Minoritätsgutachten, welche die vollständige Aufhebung der bestehenden Fideicommisse durch das Gesetz selbst anordnen.

Aber nur wer mit den obwaltenden Verhältnissen und Anordnungen der Stiftungsurkunden nicht vertraut ist, wird eine solche einfache Aufhebung der bestehenden Fideicommisse für genügend erachten können. Es entsteht nämlich hier die wichtige Frage nach den rechtlichen Folgen einer solchen Aufhebung, welche in jenen Minoritäts-Gutachten durchaus nicht näher

angegeben sind. Das Eine versteht sich nun freilich von selbst, daß an die Stelle der fideicommissarischen Individual-Succession nunmehr die in den allgemeinen Landes-Gesetzen bestimmte Erbfolge-Ordnung tritt. Aber in jener anomalen Successions-Ordnung ist das Wesen des Fideicommisses keineswegs erschöpft, und darum ist hiermit noch durchaus nicht über das künftige Schicksal desselben entschieden. Wäre der zeitweilige Inhaber des Fideicommisses der freie Eigenthümer desselben, und handelte es sich nur um die Aufhebung einer irregulären Erbfolge-Ordnung, so würde unzweifelhaft der gegenwärtige Inhaber auch fernerhin freier Eigenthümer bleiben und über das Fideicommiß unter Lebenden wie von Todeswegen verfügen und nach den Landesgesetzen es vererben dürfen. Da hingegen steht dem zeitweiligen Inhaber nur ein beschränktes Besitzrecht zu, während der wahre Eigenthümer eine juristische Persönlichkeit, nämlich die Gesammtheit aller successionsberechtigten Familienglieder ist. Würde daher im Gesetze über das künftige Eigenthums-Verhältniß nichts verfügt, so würde mit allem Scheine des Rechtes zu folgern sein, nicht, daß der gegenwärtige Inhaber, sondern vielmehr die Gesammtheit der gegenwärtig lebenden Successionsberechtigten der freie, durch die Anrechte der noch nicht geborenen Familienglieder nicht mehr beschränkte Eigenthümer sei. Aus dem fideicommissarischen Eigenthume der juristischen Person würde ein Gesammteigenthum der bisher successionsberechtigten Familienmitglieder werden, und es würde nunmehr jedem derselben freistehen, auf reelle Theilung des fideicommissarischen Vermögens anzutragen. Wir fragen, ob dies irgend die Absicht des Gesetzes sein könne? Wäre sie es, dann wahrlich würden wir lieber, trotz aller entgegenstehenden Rücksichten, die Anomalie der Fideicommisse fortbestehen als die Gesetzgebung einen so höchst bedenklichen Schritt wagen sehen. Wir wollen nicht auf die damit verknüpften praktischen Schwierigkeiten, die endlosen Rechtsverwicklungen und Prozesse, und all die übelen Folgen, welche aus einer lange andauernden Rechtsunsicherheit für eine große Anzahl der begütertsten Familien des Staates erwachsen müßten, hinweisen, sondern nur darauf

aufmerksam machen, wie ein solcher Erfolg der allein zu rechtfertigenden Absicht eines derartigen Gesetzes gänzlich widersprechen würde. Die Ansicht, welche jenen Gesetzentwürfen zu Grunde liegen muß, wofern sie irgend gerechtfertigt erscheinen sollen, kann, wie gezeigt wurde, nur die sein, daß sowohl den gegenwärtigen Rechts- und Staatszuständen, wie den volkswirthschaftlichen Interessen allein das freie, persönliche Eigenthum entsprechen könne. Darum mag man allenfalls die historischen, wesenlosen Formen des Besitzrechtes, welche dieses nicht als persönliches freies Eigenthum erscheinen lassen, beseitigen, aber höchst beklagenswerth und gefährlich müßte es sein, wenn damit zugleich gewaltsam und aufs tiefste in die materiellen Besitz-Verhältnisse eingegriffen werden sollte. Mögen Lehen und Fideicommisse unter anderen Zeitverhältnissen eine sehr wesentliche Bedeutung gehabt haben, so vermögen wir sie doch gemäß unserm Rechtsbewußtsein und im Verhältniß zu unseren Rechtszuständen nicht anders aufzufassen als so, daß dem Vasallen und Fideicommißbesitzer das Eigenthumsrecht zustehe, welches jedoch durch historische, wesenlose, und dem Begriffe des Eigenthums widersprechende Anrechte des Lehnsherrn und der successionsberechtigten Familie beeinträchtigt wird, so daß die Aufgabe der Gegenwart nur die sein kann, diesen Schein zu vernichten, um den Vasallen, den Fideicommißbesitzer zum freien Eigenthümer zu machen. Würde es den rechtlichen und wirthschaftlichen Interessen irgend entsprechen, wenn man, nur um die Consequenz eines begriffswidrig gestalteten Eigenthumsverhältnisses aufrecht zu halten, während dieses selbst zerstört wird, plötzlich eine beträchtliche Zahl der größeren Grundbesitzer des größten Theiles ihres Besitzes berauben wollte, um es mit Verwandten zu theilen, welche im anderen Falle nie ein anderes als ein ideelles Anrecht ohne allen materiellen Inhalt gehabt haben würden? Gewiß so wenig, wie etwa die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, wenn diese in einer Weise geschähe, daß sie aus bisher unfreien Grundbesitzern nichts als freie Bettler und Vagabonden machte. Will man den moralischen Nachtheil für gering erachten, der nothwendig aus einer

solchen Theilung des Eigenthums — denn nur als solches vermag das Volk das Recht des Fideicommiß-Inhabers zu betrachten — hervorgehen müßte, einer Theilung, deren historischer Rechtsgrund dem Volke durchaus unerklärlich, nur etwa noch dem gebildeten Juristen verständlich wäre?

Wir leben der Ueberzeugung, daß dergleichen Folgen einer Aufhebung der Fideicommisse nicht beabsichtigt werden, und daß es eben nur darauf ankomme, auf sie aufmerksam zu machen, um zu bewirken, daß mit der Aufhebung zugleich das freie Eigenthum des Inhabers gesetzlich ausgesprochen werde.

Sollte man aber geneigt sein, gegen die rechtliche Nothwendigkeit dieser Folgen, irgend welche Zweifel zu erheben, dann möge endlich ausdrücklich auf den Inhalt mancher Stiftungsurkunden hingewiesen werden. Es finden sich nämlich in denselben besondere Anordnungen für den Fall, daß die Fideicommisse dereinst auf dem Wege der Gesetzgebung aufgehoben werden sollten, Anordnungen, welche natürlich ihre volle Wirksamkeit äußern müssen, wofern das Gesetz nur das Fideicommiß aufhebt, nicht aber zugleich den Inhaber zum freien Eigenthümer macht und damit die Stiftungsurkunden in allen ihren Bestimmungen vernichtet. Wir weisen nochmals darauf hin, daß die Aufhebung der Fideicommisse eine beklagenswerthe Ungerechtigkeit wäre, wofern durch sie nicht mindestens ihr eigentlicher Zweck vollständig erreicht würde, und es wäre hiernach offenbar durchaus widersinnig, wenn man den Erfolg wiederum jenen besonderen Bestimmungen des Stifters überlassen und sie damit vielleicht vereitelt sehen wollte, wenn über das künftige Schicksal der Fideicommisse auch jetzt wiederum nicht das allgemeine Staatsgesetz, sondern der autonome Wille des Stifters entscheiden sollte. Insbesondere aber finden sich in dergleichen Stiftungsurkunden Anordnungen, welche im Falle einer gesetzlichen Aufhebung der Fideicommisse wirksam werden sollen und ausdrücklich, ganz im Geiste dieses Rechtsverhältnisses, diejenigen rechtlichen Folgen der Aufhebung feststellen, welche wir als die im Allgemeinen von selbst eintretenden dargestellt haben. In Rücksicht darauf, daß der Inhaber des Fideicommisses nicht

der wahre Eigenthümer desselben sei, soll nämlich im Falle gesetzlicher Aufhebung die historische Natur und Bedeutung des Fideicommisses sich wenigstens noch darin äußern, daß der Inhaber genöthigt sein soll, die Fideicommißgüter, wenn nicht gleichmäßig mit allen Successionsberechtigten, so doch etwa mit einer anderen Hauptlinie der Familie zu theilen. Mag diese Bestimmung, wie gesagt, der positivrechtlichen Natur des Institutes vollkommen entsprechen, so muß sie doch gerade deshalb, vom Standpunkte des Gesetzgebers aus, welcher eine Vernichtung desselben für nöthig erachtet, im höchsten Grade ungerecht und die wahren Consequenzen des Gesetzes vereitelnd erscheinen. Ungerecht von diesem Standpunkte aus würde aber eine solche Theilung deshalb sein, weil sie 1. in rechtlicher Beziehung nicht nach der Intention des Gesetzes die Beschränkungen des Eigenthums aufheben, sondern dem Besitzer zum größten Theile auch sein beschränktes Besitzrecht entziehen würde, und weil es 2. in volkswirthschaftlicher Beziehung höchst gefährlich erscheinen muß, eine beträchtliche Zahl der großen Grundbesitzer des Staates mit einem Schlage gradezu zu vernichten. Man wird nicht einwenden wollen, daß in Betreff der rechtlichen Folgen einer Aufhebung der Fideicommisse, vor Allem der Wille des Stifters selbst zu berücksichtigen sei. Dieser Wille ging nicht auf die Vernichtung, sondern auf die möglichste Erhaltung des Fideicommisses, und wenn man es überhaupt für nöthig erachtet, ihm in der Hauptsache entgegen zu treten, so wäre es eine eigenthümliche Inconsequenz, ihn in Nebenbestimmungen, welche dem Geiste des Gesetzes widersprechen, bestehen lassen zu wollen. Wollte man aber behaupten, daß durch eine solche Theilung die Unbilligkeit beseitigt werde, welche darin liegt, daß früherhin die nach den allgemeinen Landesgesetzen successions-berechtigten Familienglieder durch die Fideicommißbesitzer von der Erbschaft ausgeschlossen wurden, so fragen wir, welcher Gesetzgeber der Erde es wohl unternehmen will, Einrichtungen, welche er als ungerecht erkannt, nicht bloß für die Zukunft beseitigen, sondern sie zugleich rückwärts für die ganze Vergangenheit in allen ihren Folgen vernichten zu

Univ. Bibl. München

wollen. Es würde dies nicht bloß durchaus unausführbar, sondern zugleich von anderweitig so nachtheiligen Folgen begleitet sein, daß dadurch der vermeintliche Vortheil weit aufgewogen würde. Wir können aber nicht umhin noch darauf hinzuweisen, daß es sich in Preußen um die Aufhebung einer beträchtlichen Anzahl neuerer Fideicommiß-Stiftungen handelt, und daß grade in der angegebenen Beziehung die Ungerechtigkeit einer Theilung um so evidenter hervortritt. Hier nämlich werden durch Stiftungsurkunden Seitenlinien der Familie zur Theilung berufen, welche *nicht* vom Stifter selbst abstammen, welche mit diesem die gemeinsamen Voráltern bereits in entsprechender Weise beerbt, und also nach den Landesgesetzen an das Fideicommiß-Vermögen durchaus keinen Anspruch haben. In einem solchen Falle würde also die angeordnete Theilung nicht etwa eine billige Ausgleichung einer früheren unbilligen Beeinträchtigung des Erbrechtes, sondern eine höchst ungerechte, durch nichts als die veraltete, historische Natur des Fideicommisses und den ihr folgenden Willen des Stifters unterstützte Beraubung der gegenwärtig das Fideicommiß besitzenden Linie sein.

Aus allen angeführten Gründen wird daher einzig die Anordnung des preußischen Verfassungsentwurfes als eine gerechte und ihrem Zwecke entsprechende erscheinen, indem nämlich durch sie nicht bloß Lehen und Fideicommisse für aufgehoben, sondern auch diejenigen, welchen am Tage der Verkündigung des Gesetzes das Lehen oder Fideicommiß angefallen war, zu freien Eigenthümern erklärt werden. Wir hoffen, daß sich die hohen gesetzgebenden Versammlungen zu Frankfurt und Berlin in dieser allein richtigen Auffassung der ganzen Sachlage nicht durch die Bestrebungen Derer beirren lassen werden, welche aus der Vernichtung dieser Rechtsformen einen unerwarteten materiellen Gewinn zu ziehen hoffen.

---

Univ. Bibl. München

Bonn, gedruckt bei Carl Georgi.